



## GEMEINDEAMT BRUCK a. Z.

6260 Bruck am Ziller

Bezirk Schwaz, Dorf 40 a

Telefon 05288 / 72 379 · Fax 72 379-4

E-Mail: [gemeinde@bruck.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@bruck.tirol.gv.at)

[www.bruck-am-ziller.at](http://www.bruck-am-ziller.at)

UID-Nr. ATU 58480968

# MÜLLABFUHRORDNUNG der Gemeinde Bruck am Ziller

Nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Bruck am Ziller auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. November 2024 folgende Müllabfuhrordnung:

## § 1

### Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Bruck am Ziller gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
  - a) gefährliche Abfälle
  - b) sonstige Abfälle
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

### **§ 3** **Abfuhrbereich**

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Bruck am Ziller.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle
  - b) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
  - c) sonstige Abfälle
  - d) Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof Bruck am Ziller oder zur Kompostieranlage Vorderes Zillertal zu bringen sind.

### **§ 4** **Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter**

- 1) Die Sammlung von Restmüll darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
  - a) Restmüllbehälter – 80/90, 120 und 240 Liter
  - b) Restmüllgroßbehälter – 770 und 1.100 Liter
  - c) Maisstärkesäcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 10 Liter mit der Aufschrift „BIOABFALL - ATM“
- 2) Die vorgeschriebene Mindestmenge (Grundvorschreibung) pro Jahr und Einwohner (Haupt- und Nebenwohnsitze) beträgt:
  - a) für **Haushalte**:  
Restmüll: 30 Kilogramm pro Person und Jahr  
Die Mindestmenge wird nach dem tatsächlichen Einwohnerstand (Haupt- und Nebenwohnsitze) zu den Stichtagen 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober berechnet.
  - b) für **Beherbergungsbetriebe** (gewerbliche und private Vermieter, sowie untervermietete Freizeitwohnsitze):  
Restmüll: 0,1 Kilogramm pro Gästenächtigung (vom Vorjahr – Zeitraum 01.11. bis 31.10.)

c) für **Ferienwohnungen**:

Restmüll für eine Objektgröße von:

bis 30 m <sup>2</sup>	30 Kilogramm pro Jahr
31 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	60 Kilogramm pro Jahr
über 100 m <sup>2</sup>	120 Kilogramm pro Jahr

d) für **nicht ständig bewohnte Objekte** (Freizeitwohnsitze, Wochenendhäuser):

Restmüll für eine Objektgröße von:

bis 30 m <sup>2</sup>	60 Kilogramm pro Jahr
31 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>	120 Kilogramm pro Jahr
über 100 m <sup>2</sup>	240 Kilogramm pro Jahr

e) für Haushalte:

**biologisch verwertbare Siedlungsabfälle für Haushalte** mit:

1 und 2 Personen	260 Liter	(26 Säcke 10l)
3 und 4 Personen	520 Liter	(52 Säcke 10l)
5 und mehr Personen	780 Liter	(78 Säcke 10l)

- 3) Die Restmüllbehälter bzw. Restmüllgroßbehälter sowie die Maisstärkesäcke werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

Die Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten des Pflichtabholungsbereiches haben sowohl für den Restmüll als auch für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle die erforderlichen Behältnisse ausnahmslos von der Gemeinde Bruck am Ziller gegen Kostenersatz zu erwerben.

- 4) Die Restmüllbehälter bzw. Restmüllgroßbehälter sind beim Erwerb mit einem Datenträger versehen, welcher im Kostenersatz enthalten ist.

Zusätzlich benötigte Datenträger sind ausnahmslos von der Gemeinde Bruck am Ziller gegen Kostenersatz zu erwerben.

- 5) Die Behälter für Restmüll werden dreiwöchig laut Abfuhrplan der Gemeinde Bruck am Ziller von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Restmüllbehälter sind am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr am Rande der öffentlichen Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.

Bei Sackgassen, welche vom Müllsammelfahrzeug nicht befahren werden, sind die Restmüllbehälter am vereinbarten Sammelpunkt bereitzustellen.

- 6) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, wähen dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt.

b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können.

- 7) Die 10 Liter Maisstärkesäcke mit dem Aufdruck „BIOABFALL – ATM“ zur Entsorgung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle müssen zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof Bruck am Ziller abgegeben werden. Die Ablieferung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen in anderen Behältern als die von der Gemeinde ausgegebenen 10 Liter Maisstärkesäcke mit dem Aufdruck „BIOABFALL – ATM“ ist untersagt.

## **§ 5** **Sperrmüll**

- 1) Sperrmüll ist jeweils zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofes Bruck am Ziller in den dafür vorgesehenen Container kostenpflichtig einzubringen.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

## **§ 6** **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle**

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/ Kartonen, Metalle, Elektroaltgeräte, reines Styropor, Speisefette und Speiseöle sowie Textilien und Altschuhe – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist am Recyclinghof Bruck am Ziller in die hierfür vorgesehenen Altglasbehälter getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen** sind am Recyclinghof Bruck am Ziller in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Getränkeverbundkartons (zB Milchverpackungen), Weißblechdosen (zB Konserven), Aluminiumverpackungen (zB Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und Metallverschlüsse, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören:

Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

Hinweis: Für Kunststoffgetränkeflaschen aus PET und Getränkedosen aus Aluminium gilt seit 01.01.2025 das Einwegpfand. (Die Rücknahme erfolgt zB im Lebensmittelhandel.)

- 4) **Altpapier** und **Kartonagen** sind am Recyclinghof Bruck am Ziller in den hierfür vorgesehenen Containern einzubringen.  
Die Kartonagen sind zu zerkleinern und so platzsparend wie möglich in den Kartonagencontainer einzubringen.
- Nicht zum Altpapier gehören:  
Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.
- 5) **Haushaltsschrott** ist am Recyclinghof Bruck am Ziller in den hierfür aufgestellten Sperrmüllcontainer einzubringen.
- Zum Haushaltsschrott gehören:  
Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.
- Nicht zum Haushaltsschrott gehören:  
Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.
- 6) **Elektroaltgeräte:**  
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof Bruck am Ziller getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Gitterboxen einzubringen.
- 7) **Speisefette** und **Speiseöle:**  
Die mit Speisefetten und Speiseölen befüllten Behältnisse (Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof Bruck am Ziller abzugeben.
- 8) **Alttextilien** und **Altschuhe** sind am Recyclinghof Bruck am Ziller in den hierfür vorgesehenen Altkleider- und Altschuhsammelcontainer einzubringen.
- 9) **Holzabfälle** sind getrennt vom Sperrmüll am Recyclinghof Bruck am Ziller in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- 10) **Alteisen** ist getrennt vom Sperrmüll am Recyclinghof Bruck am Ziller in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

## § 7

### Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
  - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und

Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.

- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
  - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (zB Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (zB Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:  
Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlacht-abfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. b) (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 Abs. 1 lit. c) zu sammeln und am Recyclinghof Bruck am Ziller in die hierfür vorgesehenen Behältnisse einzubringen.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungs-abfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (zB Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind zu den Öffnungszeiten bei der Kompostieranlage Vordereres Zillertal, Trenkerweg 6, 6262 Schlitters abzugeben.

## **§ 8** **Problemstoffe**

Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können zweimal jährlich bei der von der Gemeinde Bruck am Ziller organisierten Problemstoff-sammlung zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen am Recyclinghof Bruck am Ziller abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, ölhaltiger Abfall, Leuchtstoffröhren und Batterien, etc.

## **§ 9** **Verwendung und Reinigung der Behälter**

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird.

Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.

- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Behältereigentümer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## **§ 10** **Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

- 1) Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrverordnung vom 17. November 2011 außer Kraft.

Gemeinde Bruck am Ziller, am 28. November 2024



Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Alois Wurm

---

Angeschlagen am: 29. November 2024

Abzunehmen am: 16. Dezember 2024

Abgenommen am:

Müllabfuhrordnung – Gemeinde Bruck am Ziller

Seite 7 von 7